



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Diana Schober

Aktenzeichen : 025.22

Vorlage Nr. : ORR/012

Datum : 02.07.2014

Verteiler : BM, OR, P, Z, Z.d.A.

Anlagen : ./.

Thema:

Ortschaftsratswahl am 25. Mai 2014:
Feststellung nach § 29 (5) i. V. mit § 72 GemO
über Hinderungsgründe

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Ortschaftsrat Rohrbach

Es wird festgestellt, dass bei keinem der am 25. Mai 2014 neu gewählten Ortschaftsratsmitglieder Hinderungsgründe nach § 72 in Verbindung mit § 29 GemO für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegen.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Bei der Ortschaftsratswahl am 25. Mai 2014 wurden folgende Bewerber gewählt:

CDU

Karl Wehrle
Franz Kienzler
Lothar Kammerer
Paul Ketterer
Manuel Willmann

Freie Wähler Rohrbach (FWR)

Michaela Duffner

Nach § 72 in Verbindung mit § 29 Abs. 5 GemO stellt der (bisherige) Ortschaftsrat fest, ob bei den neu gewählten Ortschaftsratsmitgliedern Hinderungsgründe für den Eintritt in den Ortschaftsrat vorliegen.

§ 29 GemO Hinderungsgründe

(1) Ortschaftsräte können nicht sein

1. a) Beamte und Arbeitnehmer der Gemeinde,
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Gemeindeverwaltungsverbands, eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied die Gemeinde ist, sowie der erfüllenden Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, der die Gemeinde angehört,
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn die Gemeinde in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist,
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die von der Gemeinde verwaltet wird,
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, der oberen und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

(2) Personen, die als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, und in Gemeinden mit nicht mehr als 10.000 Einwohnern auch Personen, die zueinander in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1-3 stehen, können nicht gleichzeitig Ortschaftsräte sein. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Ortschaftsrat ein. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

(3) Wer mit einem Ortschaftsrat in einem Hindernis begründenden Verhältnis nach Abs. 2 steht, kann nicht nachträglich in den Ortschaftsrat eintreten.

(4) Personen, die mit Bürgermeister oder einem Beigeordneten in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 1-3 stehen oder als persönlich haftende Gesellschafter an derselben Handelsgesellschaft beteiligt sind, können nicht in den Ortschaftsrat eintreten. Ortschaftsräte haben auszuscheiden, wenn ein solches Verhältnis zwischen ihnen und dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten entsteht.

(5) Der Ortschaftsrat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1-4 gegeben ist; nach regelmäßigen Wahlen erfolgt die Feststellung vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Ortschaftsrats.

§ 18 Abs. 1 GemO Ausschluss wegen Befangenheit

(1) Der ehrenamtlich tätige Bürger darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:

1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten,
3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
4. einer von ihm in Kraft Gesetztes oder Vollmacht vertretenen Person

Die neu gewählten Ortschaftsratsmitglieder wurden angeschrieben und um Bestätigung gebeten, dass bei ihnen keine Hinderungsgründe im Sinne von § 29 GemO vorliegen.

Stand der Vorberatungen

./.

Kosten und Finanzierung

./.